

Gemeinde Wiesmoor

ORTSTEIL WIESMOOR BEBAUUNGSPLAN Nr. C.2 2. ÄNDERUNG

VERFAHRENSMERKMALE

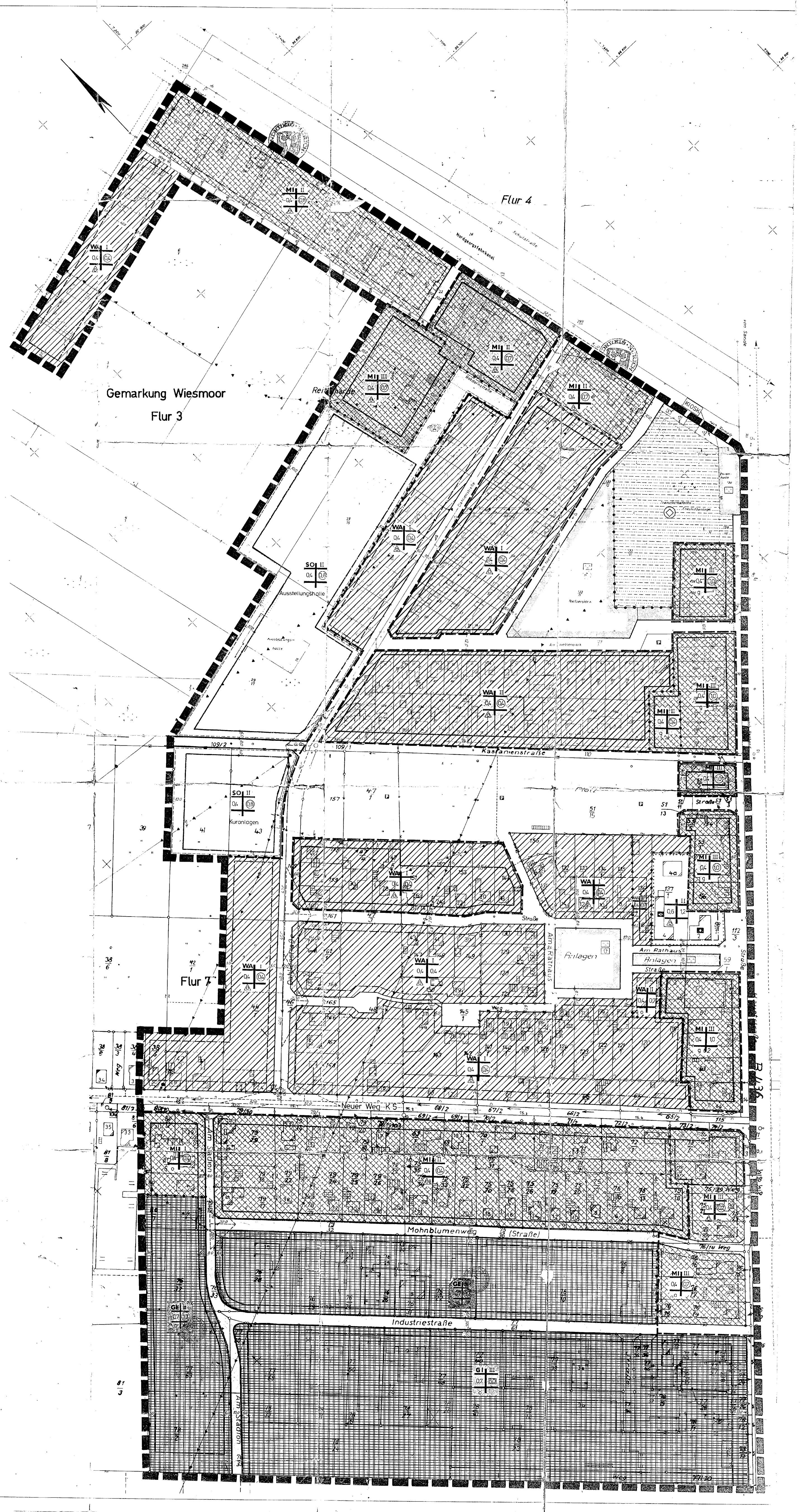
<p>Planunterlagen gefertigt, Katasteramt Aurich</p> <p>Auszug aus dem Liegenschaftskataster Nr. 1:1000 (Wiesmoor) vom 1.1.1971, Nr. 09/8.5.319</p> <p>Die Gemeinde Wiesmoor ist zur Verfertigung dieser Unterlagen im Auftrag des Katasteramtes Aurich</p> <p>Aurich, den 23.1.1977</p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig und richtig dar. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p>
<p>Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgetragen vom Landkreis Aurich-Planungsamt</p> <p>Norden, den 27.1.78</p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Der Rat der Gemeinde hat am 23.3.78 die Aufteilung des Bebauungsplans beschlossen.</p> <p>Wiesmoor, den 12. Juni 1977</p> <p><i>[Signature]</i></p>
<p>Der Rat der Gemeinde hat am 8.3.78 den Entwurf des Bebauungsplans mit Verknüpfung auf die Dauer eines Monats vom 8.5.78 bis 8.6.78 einschließlich öffentlich auslegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Bldg. am 28.4.78 ersatzlos bekanntgemacht worden.</p> <p>Wiesmoor, den 12. Juni 1977</p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Der Rat der Gemeinde hat nach § 10 Bldg. diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>Wiesmoor, den 12. Juni 1977</p> <p><i>[Signature]</i></p>
<p>Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Bldg. mit Verfügung vom 7. Juni 1977 genehmigt worden.</p> <p>309/2-2142-22025/C.2/2.Ä. 01bg. - 7. Juni 1977</p> <p><i>[Signature]</i></p>	<p>Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 Bldg. sind an- durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk bekanntgemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Norden, den 7. Juni 1977</p> <p>Landkreis Aurich Dr. [Signature]</p>

LEGENDE

	Allgemeine Wohngebiete
	Mischgebiete
	Gewerbegebiete
	Industriegebiete
	Sondergebiete
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
04	Grundflächenzahl
04	Geschäftszahl
o	Offene Bauweise
△	Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Verwaltungsgebäude
	Post
	Baugrenze
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Flächen für Versorgungsanlagen
	Umspannwerk
	Führung oberirdischer Versorgungsleitungen
	Grünflächen
	Parkanlage
	Spielplatz
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung
	Baumassenzahl
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNG

- Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 4,50 m betragen. Als Sockelhöhe gilt die Höhe zwischen oberster Erschließungsstraße und oberster Erdgeschosshöhe. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzubringen, dass nicht mehr als 4,50 m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.



B.1/36